

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

der Jahre 1866—1869.

A.

Abgaben von der Erzeugung, Zubereitung oder Consumtion inländischer und vereinsländischer Verbrauchs-Gegenstände. S. 103—115, 151 bis 152, 169—186.

Abgeordnete zum deutschen Zollparlament siehe: „Zollparlament.“

Abchied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 29. April 1869. S. 801—846.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung. S. 802—824.

§. 1. Vorausgegangene königliche Sanction nachgenannter Gesetze: 1) einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres, 2) die Ermächtigung der k. Staatsregierung zur Vor- nahme von Finanzoperationen, 3) die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, 4) die Emission unverzinslicher Cassa-Konzeptionen, 5) die

Aufnahme eines Kreisanziehens zur Bestrei- tung der noch ungedeckten Bau- und Ein- richtungskosten der Kreisirrenanstalt für Un- terfranken und Aschaffenburg in Werneck, 6) die Entschädigung der Vieheigentümer für ihre im Falle des Ausbruchs der Rinder- pest im Inlande getödteten Thiere, 7) den Bau einer Eisenbahn von Schweinfurt nach Kissingen, 8) die Vervollständigung der bayeri- schen Staatseisenbahnen, 9) die Erhebung einer Abgabe von Salz, 10) die Wahl der Ab- geordneten zum deutschen Zollparlament, 11) die Abänderung der gesetzlichen Bestim- mungen über die Zinsen, 12) die provisorische Erhebung der Steuern pro 1868 betreffend, 13) die Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitcheine und Bleie, 14) das Gewerbswesen, 15) die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haf- tenden oder mit einer Gewerbsrealität ver- bundenen Ehegats-Verhältnisse, 16) die pro- visorische Steuer pro 1868, 17) Heimat,